

---

## S 16 RJ 808/97

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                 |
|---------------|---------------------------------|
| Land          | Freistaat Sachsen               |
| Sozialgericht | Sächsisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet    | Rentenversicherung              |
| Abteilung     | 6                               |
| Kategorie     | Urteil                          |
| Bemerkung     | -                               |
| Rechtskraft   | -                               |
| Deskriptoren  | -                               |
| Leitsätze     | -                               |
| Normenkette   | -                               |

#### 1. Instanz

|              |                |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | S 16 RJ 808/97 |
| Datum        | 05.10.1999     |

#### 2. Instanz

|              |               |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 6 RJ 320/99 |
| Datum        | 22.01.2002    |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 05.10.1999 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob beim Kläger die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vorliegen.

Der am 1.1.1951 geborene Kläger erlernte 1975 bis 1977 den Beruf eines Zootechnikers und arbeitete hiernach als Viehpfleger bis 1992. Von September 1992 bis November 1995 war er als Lagerarbeiter und Kraftfahrer bei einer Spedition beschäftigt. Im Mai 1994 erkrankte der Kläger. Seitdem bezieht er Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- bzw. Arbeitslosenversicherung.

Vom 20.02.1996 bis 19.03.1996 gewährte die Beklagte dem Kläger eine Kur in der Reha-Klinik B. Am 19.06.1996 beantragte er die Gewährung einer Rente

---

wegen Erwerbsunfähigkeit aufgrund einer Erkrankung des Bewegungsapparates. Der Beklagten standen bei Bearbeitung des Antrages die medizinischen Unterlagen zum Reha-Antrag des Klägers zur Verfügung, einschließlich eines MDK-Gutachtens vom 20.10.1995 und des Reha-Entlassungsberichtes vom 09.05.1996. Nach Letzterem wurde der Kläger am 19.03.1996 arbeitsfähig mit den Diagnosen "Lumbalsyndrom bei Verdacht auf Blockierung rechtes ISG, beginnende Coxarthrose beidseits rechts ) links" entlassen. Für den bisherigen Beruf bestehe ein zweistufiges bis unter halbschichtiges Einsatzvermögen. Das Leistungsspektrum umfasse leichte Arbeiten im Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen bei Vermeidung von häufigem Heben, Tragen und Bewegen von Lasten. Mit diesem Leistungsvermögen sei er vollschichtig einsatzfähig. Nach Stellungnahme des Ärztlichen Präsidiums vom 17.10.1996 wies die Beklagte mit Bescheid vom 06.12.1996 den Antrag des Klägers zurück.

Den Widerspruch des Klägers vom 05.01.1997 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30.06.1997 nach Beiziehen eines Arbeitsamtgutachtens vom 11.11.1996 und Stellungnahmen des Sozialmedizinischen Dienstes vom 19.03.1997 und 30.05.1997 zurück. Die Beklagte führte aus, dass der Beurteilung die berufliche Tätigkeit als Kraftfahrer zugrunde gelegt wurde. Danach sei der Kläger der Berufsgruppe der angelernten Arbeiter zuzuordnen und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zumutbar auf alle ungelernten Tätigkeiten mit Ausnahme solcher, die nur einen geringen qualitativen Wert haben, verweisbar. Die konkrete Benennung zumutbarer Tätigkeiten sei dabei entbehrlich. Nach den sozialmedizinischen Feststellungen sei der Kläger zwar nicht mehr in der Lage, als Kraftfahrer in einer Spedition tätig zu sein, er könne jedoch ganzjährig leichte, halb- bis unter vollschichtig auch mittelschwere Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bei Berücksichtigung gewisser qualitativer Leistungseinschränkungen verrichten. Damit sei er weder berufsunfähig noch erwerbsunfähig noch invalide im Sinne des Art. 2 § 7 Rentenüberleitungsgesetz (RÜG).

Mit der Klage vom 22.07.1997 verfolgte der Kläger sein Begehren weiter. Es sei weder der Beklagten noch dem Arbeitsamt gelungen, ihm einen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen, der seinem gesundheitlichen Zustand entspreche. Auch sei eine berufliche Reha abgelehnt worden, weil nach Auffassung des Reha-Beraters der Beklagten er nicht über 18 Stunden in der Woche arbeiten könne.

Das Sozialgericht (SG) hat zur Aufklärung des Sachverhaltes die Akte des Amtes für Familie und Soziales sowie die Arbeitsamtgutachten und eine Auskunft der zuständigen Krankenkasse beigezogen. Ferner übersandte Dr. M. die von seinem Praxisvorgesetzten Dr. G. erhobenen Befunde. Frau Dipl.-Med. E. fertigte am 27.03.1998 einen Befundbericht über den Kläger. Darüber hinaus zog das SG eine Arbeitgeberauskunft vom letzten Arbeitgeber bei. Hiernach war der Kläger seit dem 14.09.1992 als Speditionsarbeiter mit dem Be- und Entladen von Transportmitteln beschäftigt. Eine besondere Einarbeitung sei für diese Tätigkeit nicht erforderlich gewesen. Das Arbeitsverhältnis habe versicherungsrechtlich bis zum 18.11.1995 bestanden, arbeitsrechtlich bis zum

---

28.02.1998. Sei August 1994 habe der Kl  ger wegen Krankheit mit der Arbeit ausgesetzt. Schlie  lich wurde ein Befundbericht des behandelnden Orthop  den Dr. M. vom 20.08.1998 beigezogen und der Kl  ger im Auftrag des Gerichts durch Frau Dr. B. auf orthop  dischem Fachgebiet begutachtet. In dem Gutachten vom 28.04.1999 diagnostizierte die Sachverst  ndige ein Pseudoradikul  rsyndrom rechts bei degenerativen Bandscheibenver  nderungen in den Segmenten L5/S1, Epikondylitis humero radialis rechts, ein Impingementsyndrom des rechten Schultergelenks und Retropatellararthrose (klinisch beidseits). Weiter f  hrte sie aus, im Vordergrund der Beschwerden stehe die subjektive und durch die Untersuchung nur teilweise objektivierbare Schmerzangabe des Kl  gers im Bereich der LWS mit Ausstrahlung in das rechte Bein. F  r den Beruf Zootechniker oder Lkw-Fahrer sei der Kl  ger nicht mehr einsetzbar, jedoch f  r leichte k  rperliche Arbeiten, teilweise sitzend, vollschichtig. Es seien T  tigkeiten m  glich im Freien und in geschlossenen R  umen ohne Heben und Tragen. Der Anteil von sitzender und stehender T  tigkeit solle jeweils 50 % betragen. Gehstrecken   ber 500 m seien dem Kl  ger m  glich, ebenso wie die Benutzung   ffentlicher Verkehrsmittel. Des Weiteren zog das SG einen Befundbericht von Dr. B. vom 30.06.1999 mit der Diagnosestellung einer muskul  ren Dysbalance der HWS bei Einschr  nkung der Funktionalit  t im Sinne eines Cervicobrachialsyndromes bei. Am 08.07.1999 wurde der Kl  ger im Vogtland-Klinikum P. an der Bandscheibe (HW5/6) operiert.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 05.10.1999 abgewiesen. Der Kl  ger sei nicht erwerbsunf  hig im Sinne des [   44 Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#). Zur Begr  ndung wurde im Wesentlichen auf das Gutachten von Frau Dr. B. verwiesen.

Gegen das dem Kl  ger mit Einschreiben vom 11.11.1999 zugestellte Urteil richtet sich die am 08.12.1999 vom Prozessbevollm  chtigten des Kl  gers eingelegte Berufung. Der Kl  ger sei durch ein Pseudoradikul  rsyndrom L5/S1, Epikondylitis humero radialis rechts, Impingementsyndrom, Retropatellararthrose beidseits und die Funktionseinschr  nkungen in der HWS derartig in seinem Leistungsverm  gen eingeschr  nkt, dass er nicht mehr in der Lage sei, einer Erwerbst  tigkeit in gewisser Regelm   igkeit nachzugehen. In dem Gutachten, auf das sich das Gericht im Wesentlichen st  tze, h  tten seine HWS-Beschwerden keine ausreichende Ber  cksichtigung gefunden. Die konsumierten Schmerzmittel st  nden einer Arbeitsaufnahme entgegen, auch stehe eine weitere Operation an der Wirbels  ule in Aussicht. Schlie  lich habe das Gericht auch keinerlei Ermittlungen angestellt, ob der Kl  ger die Voraussetzungen f  r eine Rente wegen Berufsunf  higkeit erf  lle.

Der Kl  ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 05.10.1999 und den Bescheid der Beklagten vom 06.12.1996 in der Gestalt seines Widerspruchsbescheids vom 30.06.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kl  ger ab September 1996 Rente wegen Erwerbsunf  higkeit, hilfsweise Berufsunf  higkeit, hilfsweise Invalidit  t zu gew  hren.

---

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Die Beklagte h lt das angefochtene Urteil im Ergebnis f r zutreffend, auch wenn es sich mit der Frage der Berufsunf higkeit nicht auseinandersetzt.

Der Senat hat zur weiteren Sachverhaltsaufkl rung die medizinischen Unterlagen des Arbeitsamtes P  einschlie lich des Arbeitsamtsgutachtens vom 21.09.2000 und eines orthop dischen Gutachtens von Frau Dipl.-Med. V  vom 07.09.2000 sowie der Arbeitsamtsgutachten vom 03.09.1997 und 11.11.1996 beigezogen. Nach dem Gutachten vom 21.09.2000 besteht beim Kl ger ein vollschichtiges Leistungsverm gen f r leichte Arbeiten in Werkhallen und in temperierten R umen. Er k nne st ndig in stehender, gehender oder sitzender Arbeitshaltung t tig sein. Zu vermeiden seien N sse, K lte, Zugluft und Temperaturschwankungen, h ufiges B cken, Zwangshaltungen und h ufiges Heben und Tragen ohne mechanische Hilfsmittel sowie Arbeiten unter erh hter Verletzungsgefahr. Nach Einsch tzung des Gutachters Dr. K  sind dem Kl ger die zuletzt ausge bten T tigkeiten als Kraftfahrer und Rinderz chter nicht mehr zumutbar. Dabei wurden die Bandscheibenvorw lbung im Bereich der Lendenwirbels ule wie das wiederkehrende Schmerzsyndrom der Halswirbels ule und die Reizzust nde im Bereich des rechten Ellenbogens ber cksichtigt. Frau Dipl.-Med. V  votierte in dem Gutachten vom 07.09.2000 ebenfalls f r leichte k rperliche T tigkeiten, jedoch im Wechsel von Sitzen, Stehen oder in Bewegung. Sie diagnostizierte ein chronisches rezidivierendes Lumbalsyndrom bei Osteochondrose L5/S1 (anhand CT mit flacher Bandscheibenprolabierung ohne motorische St rungen) sowie ein rezidivierendes Cervicalsyndrom bei Osteochondrose der unteren HWS und muskul ren Dysbalancen. Des Weiteren lag die Schwerbehindertenakte des Amtes f r Familie und Soziales Chemnitz vor. Laut Bescheid vom 07.08.2001 betr gt der GdB 40. Dar berhinaus erstellte Dr. B  am 10.09.2001 einen Befundbericht. Er teilte mit, dass es nach der Operation des Bandscheibenvorfalles im Bereich der Halswirbels ule zwischen dem 5. und 6. Halswirbel zu einer deutlichen R ckbildung der radikul ren Schmerzen im linken und rechten Arm vor bergehend gekommen sei. Weiterhin bestehe jedoch das bekannte Lendenwirbels ulensyndrom und auch eine Bewegungseinschr nkung mit Schmerzen im Nackenbereich. Es bestehe eine diskrete Resthypo sthesie in H he des Daumengrundgelenkes links, wobei sonst Empfindlichkeit und Motorik in Ordnung seien.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass der Hauptbefund operativ beseitigt worden sei. Seit dem Operationszeitpunkt sei der Kl ger nur arbeitsf hig f r den Einsatz in bestimmten T tigkeitsbereichen gewesen. Insgesamt sei seit 1999 eine Stagnation eingetreten. Eine Arbeitsf higkeit f r die vorher ausge bte schwere k rperliche T tigkeit komme in absehbarer Zeit nicht in Frage.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Gerichtsakten aus beiden Rechtsz gen sowie auf die Verwaltungsakte der Beklagten die Gegenstand

---

der mÄ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die statthafte und im Ä¼brigen zulÄ¼ssige Berufung ([Ä§Ä§ 143, 144 SGG](#)) erweist sich als unbegrÄ¼ndet.

Zu Recht hat das SG Chemnitz die Klage abgewiesen, denn der KlÄ¼ger ist weder berufsunfÄ¼hig im Sinne des [Ä§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) (in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung), noch erwerbsunfÄ¼hig im Sinne des [Ä§ 44 Abs. 2 SGB VI](#) (a. F.), noch invalide im Sinne des Art. 2 Ä§ 7 RÄ¼G. Die Bescheide der Beklagten sind rechtmÄ¼Ä¼ig und nicht zu beanstanden. Zwar hat das SG lediglich AusfÄ¼hrungen zur ErwerbsunfÄ¼higkeit gemacht, doch umfasst der erstinstanzlich gestellte Antrag auf GewÄ¼hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÄ¼higkeit grundsÄ¼tzlich auch den Antrag auf GewÄ¼hrung einer Rente wegen BerufsunfÄ¼higkeit (vgl. Kassler Kommentar [Ä§ 44 SGB VI](#) RNr. 47). Im Einvernehmen mit den Beteiligten konnte Ä¼ber diesen vom SG Ä¼bergangenen Anspruch entschieden werden (vgl. Meyer-Ladewig 6. Auflage [Ä§ 157 SGG](#), RNr. 2a).

GemÄ¼Ä¼ [Ä§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) (a. F.) sind berufsunfÄ¼hig Versicherte, deren ErwerbsfÄ¼higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÄ¼lfte derjenigen von kÄ¼rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ä¼hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÄ¼higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÄ¼tigkeiten, nach dem die ErwerbsfÄ¼higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÄ¼tigkeiten, die ihren KrÄ¼ften und FÄ¼higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÄ¼cksichtigung der Dauer und des Umfanges ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÄ¼tigkeit zugemutet werden kÄ¼nnen. BerufsunfÄ¼hig ist nicht, wer eine zumutbare TÄ¼tigkeit vollschichtig ausÄ¼ben kann. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung ergibt sich daraus, dass sich der KlÄ¼ger auf einen Leistungsfall aus dem Jahre 1996 bezieht (vgl. [Ä§ 300 Abs. 2 SGB VI](#)).

FÄ¼r die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÄ¼higkeit des Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an. In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige TÄ¼tigkeit oder BeschÄ¼ftigung, die vollwertig und nachhaltig verrichtet worden ist (vgl. BSG, SozR 2200 Ä§ 1246 Nrn. 130, 164). In diesem Sinne ist als bisherige TÄ¼tigkeit beim KlÄ¼ger die TÄ¼tigkeit eines Speditionsarbeiters zugrunde zu legen. Diese TÄ¼tigkeit hat er von 1992 bis 1994 versicherungspflichtig verrichtet. Auf diese zuletzt ausgeÄ¼bte TÄ¼tigkeit kÄ¼me es dann nicht an, wenn er frÄ¼her eine hÄ¼herwertige (Facharbeiter-)TÄ¼tigkeit ausgeÄ¼bt hat, die er aus gesundheitlichen GrÄ¼nden hat aufgeben mÄ¼ssen. Letzteres ist beim KlÄ¼ger nicht der Fall. Zwar hat er 1977 eine Ausbildung zum Zootechniker abgeschlossen und anschlieÄ¼end als Facharbeiter fÄ¼r Rinderzucht und Viehpfleger gearbeitet, doch hat er diese TÄ¼tigkeit aus finanziellen GrÄ¼nden aufgegeben und eine Arbeit als Lagerarbeiter/Kraftfahrer angenommen.

Die zuletzt ausgeÄ¼bte TÄ¼tigkeit als Speditionsarbeiter kann der KlÄ¼ger bei

---

WÃ¼rdigung der vorliegenden Befunde nicht mehr ausÃ¼ben. Die mit dieser TÃ¤tigkeit einhergehenden Belastungen durch Heben und Tragen sind dem KlÃ¤ger aufgrund seiner WirbelsÃ¤ulenbeschwerden nicht mehr zumutbar.

Dennoch ist der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des [Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) (a. F.). Er ist zumutbar auf andere TÃ¤tigkeiten verweisbar, bei welchen er mehr als die HÃlfte des Verdienstes einer gesunden Vergleichsperson erzielen kann. Zur Bestimmung, auf welche TÃ¤tigkeiten ein leistungsgeminderter Versicherter zumutbar verwiesen werden kann, hat das Bundessozialgericht (BSG) ein Mehrstufenschema entwickelt und die Arbeiterberufe in Gruppen eingeteilt. Es gibt die Gruppe der Facharbeiterberufe, der AnlernTÃ¤tigkeiten und der ungelernten TÃ¤tigkeiten. SpÃ¤ter hat das BSG diesen drei Gruppen noch eine weitere Gruppe der Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion hinzugefÃ¼gt ([BSGE 43, 243](#)), zu welcher auch besonders hoch qualifizierte Facharbeiter gehÃ¶ren ([BSGE 45, 276](#)). Die vielschichtige und inhomogene Gruppe der angelernten Arbeiter gliedert sich in einen oberen und in einen unteren Bereich (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 109, 132, 143). Dem unteren Bereich unterfallen alle TÃ¤tigkeiten mit einer regelmÃÃigen (auch betrieblichen) Ausbildungs- oder Anlernzeit von drei bis 12 Monaten und dem oberen Bereich dementsprechend TÃ¤tigkeiten mit einer Ausbildungs- und Anlernzeit von Ã¼ber 12 Monaten bis zu 24 Monaten (vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 45).

Diesem Schema ist eigentÃ¼mlich, dass jeder Versicherte auf TÃ¤tigkeiten zumutbar verwiesen werden kann, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind als es dem bisherigen Beruf entspricht.

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser Kriterien ist der KlÃ¤ger allenfalls der Gruppe der angelernten Arbeiter im unteren Bereich zuzuordnen. Dies ergibt sich aus der Arbeitgeberauskunft vom 04.05.1998. Hiernach war der KlÃ¤ger als Speditionsarbeiter mit dem Be- und Entladen von Transportmitteln beschÃ¤ftigt. Nach EinschÃ¤tzung des Arbeitgebers konnte diese TÃ¤tigkeit auch von ungelernten Arbeitern nach relativ kurzer Einarbeitungszeit verrichtet werden. Der Arbeitgeber schÃ¤tzte die TÃ¤tigkeit als ungelernt ein. Die Entlohnung erfolgte auÃerhalb des Tarifvertrages und betrug 16,09 DM pro Stunde (brutto). Zwar bezeichnete sich der KlÃ¤ger selbst als Lagerarbeiter und Kraftfahrer, doch stand nach der eindeutigen Arbeitgeberauskunft die Be- und EntladetÃ¤tigkeit im Vordergrund. FÃ¼r Berufskraftfahrer kann zwar im Einzelfall Facharbeiterschutz in Betracht kommen (vgl. Kassler Kommentar [Â§ 43 SGB VI](#) RNr. 44), wenn sie nach dem einschlÃ¤gigen Tarifvertrag Facharbeitern gleichgestellt werden, doch war der KlÃ¤ger nicht Berufskraftfahrer in diesem Sinne. Das Schwergewicht der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers lag im Bereich Be- und Entladen von Transportmitteln. Zudem hat der KlÃ¤ger weniger als zwei Jahre als Speditionsarbeiter gearbeitet, so dass schon hieraus geschlossen werden kann, dass er keine hÃ¶here Qualifikation in diesem Beruf erreicht hat. Unter BerÃ¼cksichtigung der Tatsache, dass der Arbeitgeber die TÃ¤tigkeit sogar als ungelernt einstuft, kann maximal die von der Beklagten herangezogene Einstufung als angelernter Arbeiter im unteren Bereich zugrunde gelegt werden.

---

Als solcher kann der Kl  ger aber zumutbar auf andere Anlern  tigkeiten sowie auf ungelernte T  tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden, ohne dass grunds  tzlich eine konkrete Verweisungst  tigkeit benannt werden m  sste.

Zu Recht hat das SG festgestellt, dass der Kl  ger hinsichtlich des allgemeinen Arbeitsmarktes vollschichtig leistungsf  hig ist. Dies steht aufgrund der   bereinstimmenden Voten der medizinischen Sachverst  ndigen fest. Damit wird nicht in Abrede gestellt, dass der Kl  ger sowohl an Halswirbels  ulen- wie auch an Lendenwirbels  ulenproblemen leidet. Diese Erkrankungen bedingen ebenso wie die Beschwerden am rechten Ellenbogen und rechten Schultergelenk lediglich qualitative Einschr  nkungen des Leistungsverm  gens, jedoch keine Einschr  nkungen in zeitlicher Hinsicht. Den bestehenden gesundheitlichen Einschr  nkungen wird dadurch Rechnung getragen, dass dem Kl  ger auch nach dem aktuellen Arbeitsamtsgutachten vom 21.09.2000 T  tigkeiten mit h  ufigem B  cken, Zwangshaltungen und h  ufigem Heben und Tragen ohne mechanische Hilfsmittel nicht zumutbar sind. Das negative Leistungsbild hinsichtlich T  tigkeiten mit Verletzungsgefahr ber  cksichtigt die Einnahme von Schmerzmitteln und damit einhergehende Einschr  nkungen des Reaktionsverm  gens. Keinesfalls stehen die Erkrankungen jedoch einem vollschichtigen Leistungsverm  gen entgegen. Zwar kommt es sowohl im HWS- wie auch im LWS-Bereich beim Kl  ger immer wieder zu schmerzhaften Bewegungseinschr  nkungen, doch gehen damit keine motorischen St  rungen und keine neurologischen Ausf  lle einher. Aufgrund der Operation im HWS-Bereich ist lediglich eine geringe Unempfindlichkeit in H  he des Daumengrundgelenkes links verblieben. Auch nach der Einsch  tzung des behandelnden Orthop  den sind Empfindlichkeit und Motorik ansonsten in Ordnung. Dr. B. hat in seinem Befundbericht ausgef  hrt, dass mit der HWS-Operation der Hauptbefund operativ beseitigt wurde. Zwar f  hrt er weiter aus, dass nunmehr die LWS-Beschwerden im Vordergrund st  nden, doch wurden diese Beschwerden bereits durch Frau Dr. B. im SG-Verfahren, wie auch durch den Arbeitsamtsarzt Dr. K. und durch die Orthop  din Frau Dipl.-Med. V. gew  rdigt. Insbesondere lag Frau Dipl.-Med. V. auch der aktuelle MRT-Befund der LWS vom 11.07.2000 vor, auf welchen sich Dr. B. bezieht. Neuere aussagekr  ftige Befunde liegen nicht vor. Ob sich der Kl  ger    wie in der m  ndlichen Verhandlung vorgetragen tats  chlich einer weiteren Operation unterziehen muss, bleibt abzuwarten und kann bei der derzeitigen Leistungseinsch  tzung keine Ber  cksichtigung finden. Eine erneute Vorstellung beim Neurochirurgen hat nicht stattgefunden.

Soweit Dr. B. eine Arbeitsf  higkeit des Kl  gers f  r die vorher ausge  bte schwere k  rperliche T  tigkeit ausschlie  t, steht dies den Wertungen der Gutachter nicht entgegen. Keiner der medizinischen Sachverst  ndigen h  lt schwere k  rperliche Arbeiten f  r zumutbar. Im Ergebnis aller Begutachtungen wurde gerade festgestellt, dass die schwere k  rperliche Arbeit eines Lagerarbeiters dem Kl  ger nicht mehr m  glich ist. Jedoch votierten die Gutachter f  r zumindest leichte k  rperliche T  tigkeiten in wechselnder K  rperhaltung ohne zeitliche Einschr  nkung. Das vom Kl  ger zitierte Schreiben vom 09.12.1996, wonach nach Auffassung des Rehafachberaters eine T  tigkeit   ber

---

18 h nicht möglich sei, verfährt über keinerlei sozialmedizinische Begründung. Die medizinischen Unterlagen enthalten keine dementsprechende Votierung. Zwar finden sich in den medizinischen Unterlagen Hinweise dafür, dass der Kläger seine Beschwerden überbewertet, doch wurden psychische Auffälligkeiten nicht festgestellt. Insofern ergab sich kein Anlass für den Senat, in dieser Hinsicht weiter zu ermitteln. Dem Kläger steht auch nicht unter Berücksichtigung der Verschlussenheit des Arbeitsmarktes eine Rente wegen Berufsunfähigkeit zu. Insbesondere ist die Wegefähigkeit beim Kläger erhalten. Eine Gehstrecke von etwa 500 m ist ihm ebenso wie die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar. Darüber hinaus ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen. Die bestehenden qualitativen Leistungseinschränkungen gehen nicht wesentlich über das hinaus, was bereits vom Begriff "leichte Tätigkeiten" umfasst wird. Darüber hinaus gehende erhebliche Einschränkungen bestehen nach dem medizinischen Sachverhalt nicht.

Die Tatsache, dass dem Kläger in Zeiten angespannter Arbeitsmarktslage derartige leichte Tätigkeiten insbesondere an seinem Wohnort nicht angeboten werden, begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit. Zum einen ist der Arbeitsmarkt der gesamten Bundesrepublik maßgebend, zum anderen kommt es auf die Zahl der vorhandenen und nicht auf die Anzahl der freien Arbeitsplätze an.

Mit dem vollschichtigen Leistungsvermögen für körperlich leichte Tätigkeiten besteht erst recht kein Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach der strengerer Vorschrift des [Â§ 44 SGB VI](#) (a. F.). Auch ein Anspruch auf Gewährung von Rente wegen Invalidität nach der Übergangsvorschrift des Art. 2 Â§ 7 RGG besteht nicht, weil der Kläger bei vollschichtiger Einsatzmöglichkeit nicht invalide im Sinne des Abs. 3 dieser Vorschrift ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich, [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#).

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024